

Bekanntmachung über die Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sponholz im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 Sonstiges Sondergebiet „Solarpark Warlin I“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sponholz hat am 25.05.2023 in öffentlicher Sitzung die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sponholz im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 Sonstiges Sondergebiet „Solarpark Warlin I“ festgestellt.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Er umfasst eine Fläche von ca. 3,5 ha und liegt zwischen dem rund 600 Meter entfernten Ort Warlin im Norden der Bahnstrecke Neubrandenburg – Pasewalk, die im Süden direkt an das Gebiet angrenzt.

Mit Schreiben des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als höhere Verwaltungsbehörde vom 13.07.2023 (Aktenzeichen: 1943/2023-502) wurde die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sponholz im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 Sonstiges Sondergebiet „Solarpark Warlin I“ nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sponholz im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 Sonstiges Sondergebiet „Solarpark Warlin I“ kann mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Räumen des Amtes Neverin, Dorfstraße 36, 17039 Neverin, während der Dienststunden wie folgt eingesehen werden:

In der Zeit von

Dienstag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 17:30 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:30 Uhr
Freitag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr

Gemäß § 6a Abs. 2 BauGB ist die Einsichtnahme ebenfalls über die Homepage des Amtes Neverin unter <https://amtneverin.de/unsere-gemeinden/gemeinde-sponholz/satzungen> möglich. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Sponholz, den 13.07.2023

Ralph-Günter Schult
Bürgermeister

Anlage:

Übersichtskarte mit Darstellung des Geltungsbereichs

